

15. Wahlperiode

**3732 A**

mehrheitlich mit SPD und Linkspartei.PDS  
gegen CDU, Grüne und FDP  
An **Haupt**  
nachrichtlich **JugFamSchulSport**

## Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Migration und Verbraucherschutz vom 27. April 2006

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

### Gesundheitsdienstreformgesetz

Drucksache 15/4767

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – Drs 15/4767 – wird wie folgt geändert:

I. Artikel I (Gesundheitsdienst-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der öffentliche Gesundheitsdienst orientiert seine Arbeit am Programm des Gesunde-Städte-Netzwerkes und an den Grundsätzen von Public Health.“

b) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit der Leistungen des Gesundheitssystems, soweit es dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt.“

c) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Leistungen“ folgende Worte angefügt:

„mit deren Verlaufsbeobachtung und Qualitätssicherung.“

- d) In Absatz 3 Nr. 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:
- „f) ambulante therapeutische Versorgung behinderter und schwer behinderter Kinder und Jugendlicher insbesondere im Schulbereich, soweit diese nicht anders gewährleistet wird;“.
- e) Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
- „a) Prävention von zivilisationsbedingten Krankheiten einschließlich Alterskrankheiten,“.
- f) Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die als Pflichtaufgaben auf anderen Landesgesetzen, auf Bundesrecht oder auf dem Recht der Europäischen Union beruhen,“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Zur Unterstützung der ergebnisorientierten Arbeit des Berliner öffentlichen Gesundheitsdienstes wird in Verantwortung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ein verbindliches System zur Planung und Steuerung über Fach- und Finanzziele auf Basis der zugewiesenen Globalsumme sowie über Indikatoren und Sollgrößen eingeführt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kundenzufriedenheit“ durch das Wort „Nutzerzufriedenheit“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei der Gesundheits- und Sozialberichterstattung handelt es sich um eine verdichtete, zielorientierte und zielgruppenorientierte Darstellung und beschreibende Bewertung von Daten und Informationen, die für die Gesundheit und die soziale Lage der Bevölkerung, das Gesundheits- und Sozialwesen und für die die gesundheitliche und soziale Situation beeinflussenden Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Durch sie werden das Abgeordnetenhaus und bei bezirklicher Berichterstattung die jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und die Bürgerinnen und Bürger über die gesundheitliche und soziale Lage der Bevölkerung informiert; ihre Datenbe-

stände werden der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt.“

cc) Satz 5, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Berichterstattung gliedert sich in Basisindikatoren (Basisbericht), die als durch Informationstechnik gestütztes Datenmonitoring vorgehalten werden und ...“.

dd) Satz 6, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vorgaben des § 16 des Landesstatistikgesetzes sind analog einzuhalten;“.

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. für Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Schwangerschaft oder die Geburt regelwidrig verlaufen ist, sich Besonderheiten in der frühkindlichen Entwicklung zeigen oder es zum Schutz vor anderweitigen Risiken notwendig ist; hierzu erfolgt insbesondere eine Kooperation mit Geburtskliniken, Kinder- und Frauenärzten, Hebammen und Jugendämtern zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheits- und Kinderschutzes;“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die neuen Nummern 2 bis 8.

cc) Nummer 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„2. für Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung einschließlich psychischer Störungen und in Fragen der Zahngesundheit im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie § 55 Abs. 5 des Schulgesetzes in Kindertagesstätten und Schulen; hierbei berät der öffentliche Gesundheitsdienst auch die Sorgeberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher;“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen haben umgehend das Jugendamt zu informieren, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrnehmen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, um notwendige Hilfen einzuleiten.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.

5. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „öffentliche“ ersetzt.
  6. In § 14 Abs. 6 werden die Worte „erteilt die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein“ durch die Worte „überprüft die Eignung der Antragsteller für eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein und erteilt die Erlaubnis“ ersetzt.
  7. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird in dem Klammereinschub die Angabe „Artikel 19“ durch die Angabe „Artikel 28“ ersetzt.
  8. § 21 („Übergangsvorschriften“) entfällt.
- II. In Artikel II (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) Nr. 1 wird in Nr. 13 Absatz 6 das Wort „Kinderbetreuungsreformgesetz“ durch das Wort „Kindertagesförderungsgesetz“ ersetzt.

Berlin, den 2. Mai 2006

Die Vorsitzende des Ausschusses für  
Gesundheit, Soziales, Migration und  
Verbraucherschutz

Dr. Schulze